



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 202	Satzung vom 16.12.2011 über die 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971
Seite 203	Satzung vom 16.12.2011 über die 19. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
Seite 204	Satzung vom 16.12.2011 über die 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 21.12.1990
Seite 206	Satzung vom 16.12.2011 über die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
Seite 208	Satzung vom 16.12.2011 über die 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
Seite 210	Satzung vom 16.12.2011 über die 22. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
Seite 215	Satzung über die Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung In der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005
Seite 217	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2012
Seite 218	Widmung Stich Bruchstraße
Seite 221	Widmung Gartenstraße

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 224	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Seite 224	Aufgebot von Sparkassenbüchern

Satzung vom 16.12.2011 über die 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gewerblicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Marktstandsgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 0,95 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
-

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 16.12.2011 über die 19. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
49,42 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben
23,86 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.
-

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 16.12.2011 über die 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom

21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,02 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,90 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,80 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2011 über die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 4
Schmutzwassergebühren

- (9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m³ Schmutzwasser jährlich 2,87 €.

Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ jährlich 1,19 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,62 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 16.12.2011 über die 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	151,90 EUR
80 l	202,50 EUR
120 l	303,80 EUR
240 l	607,60 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

[2] b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	15,19 EUR
80 l	20,25 EUR

120 l	30,38 EUR
240 l	60,76 EUR

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	14.481,50 EUR
2.500 l	32.912,90 EUR
5.000 l	65.825,80 EUR

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

[1] Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	42,10 EUR
240 l	84,20 EUR
1.100 l	387,40 EUR

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§10

Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 12,60 EUR / Stück.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2011 über die 22. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 35 der Friedhofsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2010, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 332,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 849,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 829,00 EUR

1.2.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 2.122,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 249,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 1.238,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 100,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 82,00 EUR

**Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung
des Nutzungsrechtes**

2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 33,00 EUR

2.2 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 85,00 EUR

2.3 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr 50,00 EUR

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 164,00 EUR |
| 3.1.2 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 404,00 EUR |
| 3.1.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 421,00 EUR |
| 3.1.4 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 661,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 246,00 EUR |
| 3.2.2 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 486,00 EUR |
| 3.2.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 631,00 EUR |
| 3.2.4 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 871,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| 3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 73,00 EUR |
| 3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u> | 223,00 EUR |
| 3.3.3 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte | 204,00 EUR |
| 3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u> | 354,00 EUR |

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

- | | |
|-----------------------------------------------------|------------|
| Bestattung im Aschenstreufeld | 60,00 EUR |
| 3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u> | 150,00 EUR |
-

3.4.2	Bestattung im Aschengrabfeld	73,00 EUR
3.4.3	Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	223,00 EUR
3.4.4	Ausgrabungsgebühren, Umbettung	
4.	Ausgrabung von Verstorbenen	
	die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	493,00 EUR
4.1	Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.262,00 EUR
4.2	Ausgrabung einer Urne	73,00 EUR
4.3	Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von	
4.4	Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	40,00 EUR
4.5	Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	
	Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung	
5.	eines Grabmals	55,00 EUR
5.1	einer Grabplatte	41,00 EUR
5.2	einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	27,00 EUR
5.3	Gebühren für die Benutzung	
6.	der Feierhalle	166,00 EUR
6.1	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	20,00 EUR
6.2	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	7,00 EUR
6.3	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag vormals je angefangene Woche 20,50 EUR, entspricht je Wochentag	5,00 EUR
6.4	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	9,00 EUR

7. Gebühren für sonstigen Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1 für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	30,00 EUR
7.1.2 für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	6,00 EUR
7.1.3 für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	46,00 EUR
7.1.4 für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	9,20 EUR
7.1.5 für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	51,40 EUR
7.1.6 für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	10,30 EUR

7.2 Bei Verzicht

7.2.1 auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	45,00 EUR
7.2.2 auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	18,00 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3 übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	40,00 EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung über die Erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011, (GV. NRW. S. 271), auf § 8 und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dez 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I, S. 1986), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, 2002, S. 1938 ff) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I, S. 1504) sowie auf dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353).

1. Die §§ 3, 15, 16, 18, der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn werden wie folgt geändert:

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle Absatz 1 Nr. 3.

- 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379 ff) in der aktuellen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) **Transportverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs.8 VerpackV) oder Vertreiber (§ 3 Abs.9 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
-

- b) **Umverpackungen** im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
2. Der Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird in den Monaten März bis November wöchentlich und in den Monaten Dezember bis Februar alle 14 Tage entleert.
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle wird von Amts wegen festgesetzt.
1. Sperrmüll, Elektro-, Elektronik -, Eisenschrott und Kühlgeräte sind beim von der Stadt beauftragten Dritten schriftlich oder telefonisch anzumelden. Die Abfuhrtermine werden nach Bedarf durch den Beauftragten Dritten in Abstimmung mit der Stadt festgelegt. Zwischen Anmeldung und Abfuhrtermin dürfen längstens vier Wochen liegen.

§ 16 Sperrige Abfälle/Eisen-, Elektro-,/ Elektronikschrott und Haushaltskühlgeräte

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Hierzu gehören auch Laminat, Decken- und Wandpaneele
Dies gilt auch für die gesondert zu erfassenden Fraktionen Eisen-,/Elektro-,/Elektronikschrott und Haushaltskühlgeräte.

Dies gilt nicht für Kartonagen und nicht von der Stadt zugelassene Abfallsäcke, Bauschutt und andere Abfälle aus Baumaßnahmen (Türen, Fenster, Waschbecken und andere Bestandteile von Wohnungen/Häusern) Gartenzäune oder solche sperrigen Abfälle, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können. Ebenfalls ausgeschlossen ist Sperrmüll, soweit dieser nicht in haushaltsüblichen Mengen anfällt.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Absatz 3

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW., S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW., S. 765, 793), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
-

2. Die Satzung über die erste Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in Neukirchen-Vluyn tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 28.12.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), ab dem 02.01.2012 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 247 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 247, erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Widmung Stich Bruchstraße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße
Bruchstraße
- III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen, Flur 3, Flurstück 525 (schraffierte Fläche)
- IV. Straßengruppe
Gemeindestraße
Untergruppe
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkungen
Keine

2. Straßenreinigung

Die Straßenreinigung des Stichweges Bruchstraße wird gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung vom 21.12.2006 auf die Anlieger (Grundstückseigentümer) übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.10.2011 beschlossene Widmung Stich Bruchstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

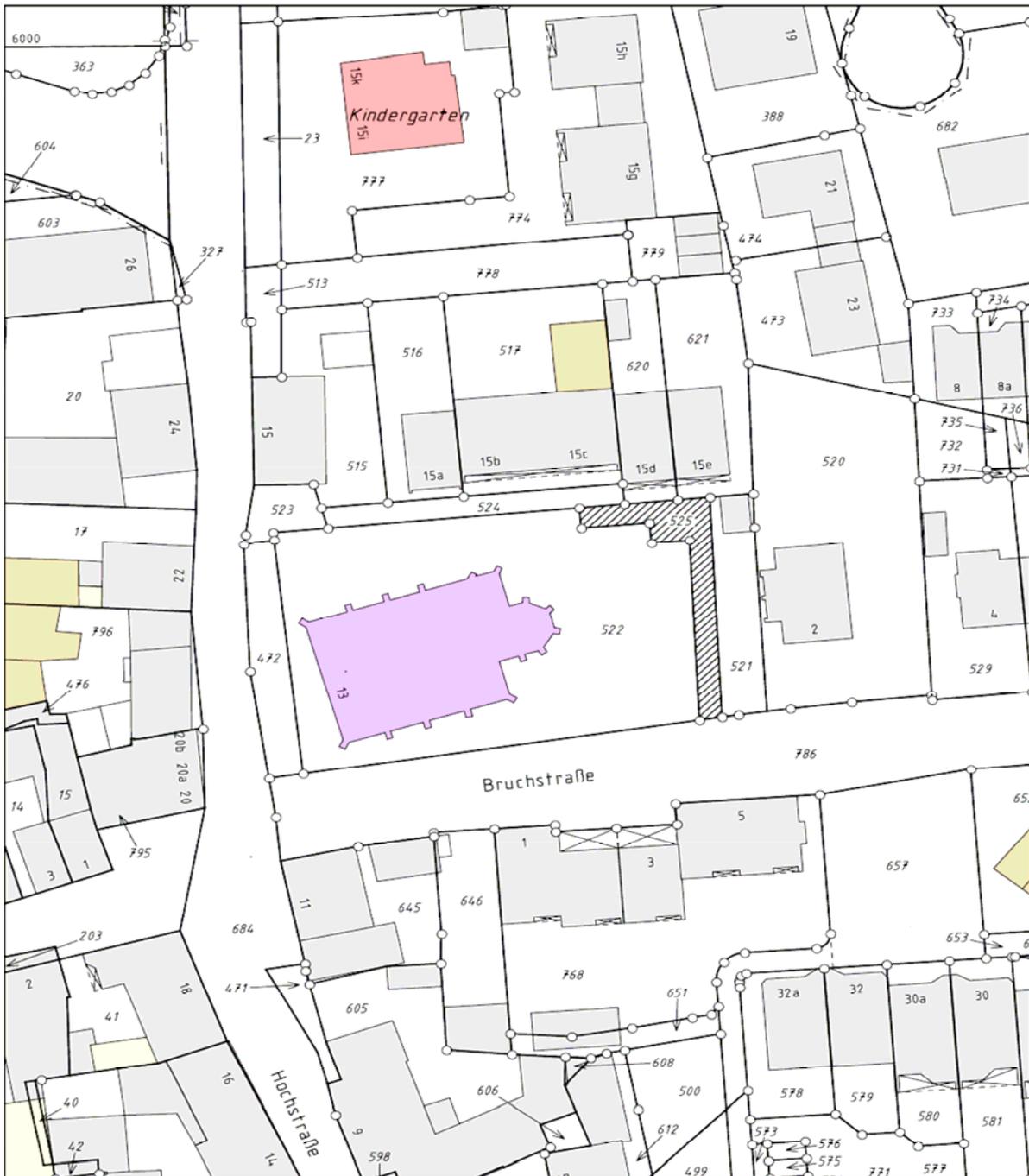
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2011

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

Widmung Bruchstraße - Stichweg
Gemarkung Neukirchen, Flur 3, Flurstück 525
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Neukirchen-Vluyn, ohne Maßstab
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, August 2011



Bekanntmachung der Widmung Gartenstraße

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
 - Stadt: Neukirchen-Vluyn
 - Kreis: Wesel
 - Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße
 - Gartenstraße
- III. Beginn und Ende
 - Gemarkung Neukirchen, Flur 5, Flurstück 405 und Flur 6, Flurstück 3323 teilw. (schraffierte Fläche)
- IV. Straßengruppe
 - Gemeindestraße
- V. Wirkung der Widmung
 - Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkungen
 - Keine

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.10.2011 beschlossene Widmung Stich Bruchstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402894392 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 06.07.2011 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 25.11.2011

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3113801074, 3138083864 ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 17.11.2011

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3101647232, 3101636870 ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 23.12.2011

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
